

Kiel, den 21. Juli 2026

Stellungnahme des LEE SH zum Referentenentwurf des EEG

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am vergangenen Freitag die langen erwarteten Referentenentwürfe für die EEG-Novelle und das Netzpaket vorgelegt. Darin finden sich zahlreiche Neuregelungen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Jahre hinaus erheblich gefährden werden. Gleichzeitig fehlen Anreize, um Netze und Speicher konsequent und systematisch auszubauen, das Stromsystem zu flexibilisieren und den Netzbetrieb intelligent zu verzahnen. Eine kleine Zahl positiver Maßnahmen wird durch eine Vielzahl an Einzelmaßnahmen konterkariert, die enorme neue Unsicherheiten schaffen und die Realisierungschancen von EE-Projekten dramatisch verschlechtern. Dazu gehören die geplante Regionalisierung des Referenzertragsmodells, die Einführung eines Pachtdeckels, die unzureichende Ausgestaltung der CfDs sowie die kritischen Änderungen im Biomasse- und PV-Bereich, die die Investitionsbedingungen erheblich verschlechtern werden.

Schleswig-Holstein gehört zu den Vorreitern der Energiewende und läuft nun Gefahr, dass das zentrale Zukunftsprojekt des Landes durch Bundesgesetzgebung ausgehebelt wird. Damit einher gehen negative Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung, hiesige Arbeitsplätze, die Akteursvielfalt und künftige, energieintensive Investitionsprojekte im „Echten Norden“. Es droht ein ähnlicher Einbruch wie bei der Solarbranche in den Jahren 2012/2013.

Ungeachtet der kürzlich veröffentlichten Gesetzesentwürfe laufen weitere Prozesse, die den Ausbau der Erneuerbaren hemmen können. So hat etwa der Allgemeine Netzentgeltprozess (AgNes) mit seinen Anpassungen hinsichtlich der künftig zu erhebenden Einspeisenetzentgelte seine Auswirkungen auf die Kosten der Stromerzeugung noch nicht final definiert. Dieser kann durch kumulative Effekte zu einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung für Erneuerbare-Energien-Projekte führen.

Aufgrund dieser Umstände braucht es dringend eine Gesamtbetrachtung der Wechselwirkungen und Effekte der a) Instrumente aus dem EEG, wie dem Refinanzierungsbeitrag, b) Maßnahmen des Netzanschlusspakets, wie

**Landesverband
Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein e.V.**

Walkerdamm 1
24103 Kiel

T 0431 22181450
F 0431 22181458

info@lee-sh.de
www.lee-sh.de

**Vorsitzender des
Vorstands**
Christian Andresen

**Geschäftsführender
Vorstand**
Heiko Hansen
Petra Zahnen
Martin Laß
Ove Petersen

Geschäftsführer
Marcus Hrach

den kapazitätslimitierten Netzgebieten und Redispatch, sowie c) Belastungs- und Steuerungselemente aus dem AgNes-Prozess.

Solange dieser Prozess nicht umfassend abgeschlossen ist, beschränken bereits die Einzelmaßnahmen die Wirtschaftlichkeit und Planungssicherheit erneuerbarer Energien umfangreich.

Aus Sicht des LEE Schleswig-Holstein bedarf es daher weiterer substanzieller Nachbesserungen, um die Ausbauziele, die Flexibilisierung und damit die gesamte Transformation des Energiesystems zu ermöglichen und zu erreichen. Schleswig-Holstein als Vorreiter der Energiewende darf dabei nicht durch neue regulatorische Fehlanreize benachteiligt werden, sondern muss weiterhin seine Rolle als zentraler Treiber der erneuerbaren Stromerzeugung und Sektorenkopplung wahrnehmen können.

Für den Referentenentwurf des EEG weist der LEE SH deshalb eindringlich auf den dringenden Nachbesserungsbedarf in den folgenden Gesetzespassagen hin:

1 Erlösabschöpfung (CfDs): Investitionshemmnisse bleiben bestehen

Kritisch bewertet der LEE SH die weiterhin vorgesehene Ausgestaltung der Erlösabschöpfung im Rahmen von Contracts for Difference (CfDs) (§ 20 EEG, § 21d EEG). Insbesondere das Fehlen eines Marktwertkorridors sowie die zu niedrig angesetzte Bagatellgrenze führen zu erheblichen Unsicherheiten für Investoren und regen keinerlei Investitionen in Flexibilität durch die Erzeuger erneuerbarer Energien an.

Besonders in einem von volatilen Strompreisen geprägten Marktumfeld sind ausreichende wirtschaftliche Spielräume erforderlich, um Investitionen in neue Erzeugungskapazitäten abzusichern. Dazu muss gewährleistet sein, dass kleine und mittelständische Akteure weiterhin am Markt teilnehmen können. Unter diesem Gesichtspunkt muss beachtet werden, dass die einmalige Wechselmöglichkeit aus der Marktprämie (§ 20 EEG) in die Direktvermarktung (z. B. in PPA) gem. § 21e S. 2 EEG ein zu starres und marktfernes Ausgestaltungsmodell widerspiegelt. Der LEE SH fordert daher eine an den Markt angepasste Ausgestaltung des Wechselmechanismus zwischen der Direktvermarktung und der Marktprämie. Möglich muss an dieser Stelle ein Wechsel werden, der an die marktüblichen Laufzeiten von u. a. PPAs angepasst ist und nicht allein ein einmaliger Wechsel innerhalb der ersten zehn Kalenderjahre. Durch die vorgeschlagene Ausgestaltung werden bereits heute verfügbare Flexibilitäten unnötig blockiert und eingeschränkt.

2 Keine Regionalisierung des Referenzertragsmodells

Der Referentenentwurf sieht in § 36h EEG eine regional differenzierte Untergrenze für den Gütefaktor vor sowie unterschiedliche maximale Korrekturfaktoren bei einer Unterteilung in drei plus sonstige Gebiete. Es ist sowohl aus systemischer Sicht als auch volkswirtschaftlichen Gründen zu begrüßen, den Windausbau auch im Süden gezielt zu stärken. Daher unterstützt der LEE SH die Anhebung des Korrekturfaktors für 50-Prozent-Standorte. Weitere Anpassungen für die Nordregionen lehnt der LEE SH ab, da die vorgesehene kleinteilige Neuausrichtung des Referenzertragsmodells Vorhaben in den anderen Regionen in ihrer Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit grundlegend gefährdet. Selbst in Schleswig-Holstein liegt der Gütefaktor in mindestens einem Viertel der Gebiete unter 80 Prozent. Projekte in diesen Regionen würden künftig ohne adäquaten Korrekturfaktor an den Ausschreibungen teilnehmen müssen. Zugleich ließen sich die daraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der Einführung von CfD ohne Marktwertkorridor nicht am Markt kompensieren. Angesichts des deutlich gesunkenen anzulegenden Werts droht der Ausbau in diesen Regionen massiv zurückzugehen oder ganz zum Erliegen zu kommen. Insbesondere kleine und mittelständische Akteure können solche Rahmenbedingungen wirtschaftlich nicht tragen und laufen Gefahr, aus dem Markt verdrängt zu werden. Erhebliche negative Auswirkungen ergeben sich auch auf die Flächenkulisse. Da die Windhöflichkeit bei der Ausweisung der Vorranggebiete nicht betrachtet wird, wird ein großer Teil der neuen Flächenkulisse aufgrund dieser Bedingungen nicht wirtschaftlich nutzbar sein. Dies gilt insbesondere, wenn im Projekt zusätzliche Auflagen aufgrund von Schall- oder Artenschutzvorgaben oder weiterer Belange umzusetzen sind. Das zusätzliche Ausschreibungsvolumen läuft unter diesen Bedingungen ins Leere. Während einzelne Neuregelungen für sich genommen möglicherweise noch kompensiert werden könnten, führt ihre Summe faktisch zum wirtschaftlichen Aus vieler Windvorhaben.

3 Pachthöhenbegrenzung: Nicht umsetzbar in Praxis

Gemäß § 36d EEG soll die Zahlung von Entgelten zur Nutzung von Grundstücken für die Bebauung mit Windenergieanlagen an Land begrenzt werden. Bei Nichteinhaltung dieses Pachtdeckels sieht § 53a EEG eine Pönalzahlung vor. Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber zu einem Zeitpunkt regulierend tätig werden will, an dem der Markt durch hohen Kostendruck und sinkende Zuschlagswerte die Pachtpreise reguliert. Der Pachtdeckel widerspricht damit den Zielen dieser Bundesregierung, den Markt wirken zu lassen und die Bürokratie abzubauen. Mit dem

vorgesehenen Pachtdeckel wird kein bestehendes Marktversagen adressiert, sondern ein Instrument geschaffen, dessen Umsetzbarkeit in der Praxis nicht gegeben ist. Durch weitere Prüf- und Dokumentationspflichten wird ein enormer zusätzlicher bürokratischer Aufwand für Flächeneigentümer, Branche und Netzbetreiber verursacht. Aufgrund der vorgegebenen Begrenzung besteht die Gefahr, dass Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ihre Flächen nicht mehr für die Windenergie bereitstellen werden. Problematisch ist zudem die Einbeziehung von Zahlungen in der Entwicklungsphase des Projekts, die nicht der gängigen Vertragspraxis entspricht. Die Regelung pauschalisiert Pachthöhen und ignoriert bestehende regionale Unterschiede. Dies kann die Akzeptanz für Windenergieprojekte bei Flächeneigentümern erheblich beeinträchtigen. Insgesamt werden die negativen Folgen die angestrebten Vorteile deutlich überwiegen.

4 Bürgerenergie finanzier- und anwendbar gestalten

Der Referentenentwurf sieht in § 22b für die Regelungen von Bürgerenergiegesellschaften keine Änderungen vor. Dies ist aus Sicht des LEE SH kritisch zu beurteilen, da die aktuelle Regelung faktisch dafür sorgt, dass eine Finanzierung durch Banken für Bürgerenergiegesellschaften nicht möglich ist. Die grundlegende Problematik, dass ein Verfehlen der Nachweispflichten aus § 22b mit einem Zuschlagsverlust korreliert und der Zuschlagswert (gem. § 46) auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bemessen wird, führt zu fehlender Planungs- und Investitionssicherheit. Deshalb sollte der Entwurf ein eigenes Ausschreibungssegment für Bürgerenergiegesellschaften integrieren und die Finanzierungsproblematik adäquat adressieren.

5 Kommunale Abgabe

Der Referentenentwurf sieht eine erhöhte kommunale Abgabe gemäß § 6 EEG für Wind- und Solarprojekte vor und stellt ausdrücklich auf die tatsächlich erzeugte Strommenge ab. Die zusätzliche Streichung fiktiver Strommengen ist positiv und wird in der Praxis zu weniger Bürokratie führen. Zudem wird der Handlungsspielraum der Anlagenbetreiber vergrößert, indem nun die „erzeugte“ statt der „eingespeisten“ Strommenge beteiligungsfähig ist.

Als weitere Anpassung sieht der Referentenentwurf vor, dass Betreiber künftig 0,3 Cent pro Kilowattstunde an die Gemeinden bezahlen dürfen, statt der bisherigen 0,2 Cent/kWh. Die Gesetzesbegründung führt explizit aus, dass der Anlagenbetreiber die zusätzlichen 0,1 Cent/kWh grundsätzlich

selbst tragen muss. Warum für Betreiber eine weitere Abgabe eingeführt wird, bleibt unklar und ist abzulehnen. Sofern Bundesländer zusätzlichen Regelungsbedarf bei Beteiligungen sehen, haben sie bereits eigene Gesetze verabschiedet. Abschließend ergibt sich auch hier keine Notwendigkeit für den Bundesgesetzgeber, in ein funktionierendes System einzugreifen und die Anforderungen weiter zu verschärfen. Letztlich führt dies nur zu höheren Projektkosten, erschwert die Wirtschaftlichkeit von Projekten und wird erwartbar nicht zum übergeordneten Ziel der Kostenreduktion für die Verbraucher führen. Die vollständige Erstattungsfähigkeit der kommunalen Beteiligung muss weiterhin gewährleistet sein.

6 Photovoltaik: Höhere Ausschreibungsmengen positiv, Systemwechsel jedoch problematisch

Die vorgesehene Ausweitung der Ausschreibungsmengen für kostengünstigere Freiflächen-Photovoltaik wird grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig sieht der LEE SH die geplanten Änderungen bei den Vergütungsstrukturen kritisch.

Insbesondere der Wegfall etablierter Vergütungsmodelle (siehe § 20 EEG) sowie die verpflichtende Direktvermarktung (§ 21b EEG) stellen viele kleinere Anlagenbetreiber (> 25 kW) und die damit verbundene Akzeptanz vor erhebliche Herausforderungen. Die vorgesehenen Übergangsregelungen - insbesondere die auf 36 Monate begrenzte Übergangszahlung für kleinere Photovoltaikanlagen (§ 25 Abs. 1a EEG) - erscheinen zu kurz bemessen, um den betroffenen Akteuren ausreichend Planungs- und Investitionssicherheit zu geben. Zudem ist davon auszugehen, dass besonders kleine PV-Anlagenbetreiber (> 25 kW) keinen Direktvermarkter für ihren nicht selbst genutzten PV-Strom finden werden, was letztlich zur Unwirtschaftlichkeit dieser Projekte führen und schließlich ein Wegbrechen des Zubaus in diesem Bereich verursachen könnte.

Außerdem reichen die im PV-Bereich zusätzlich vorgesehenen Förderanreize (gem. § 38a EEG) nicht aus, um innovative Konzepte wie Agri-PV flächendeckend voranzubringen. Der geplante Pauschalzuschuss bleibt hinter den tatsächlichen Mehrkosten zurück. Gleichzeitig werden wichtige Potenziale, etwa im Bereich der Parkplatz-PV, weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt.

7 Biomasse: Vorgesehene Anpassungen gefährden den Anlagenbestand

Besonders kritisch werden die geplanten Regelungen für den Biomassebereich (§ 28c EEG, §28d EEG) bewertet.

Die vorgesehene Erhöhung der Ausschreibungsmengen reicht nach Einschätzung des LEE SH nicht aus, um den Fortbestand der Branche langfristig zu sichern. Im Zusammenspiel mit den bestehenden Flexibilitätsanforderungen werden voraussichtlich etwa zwei Drittel des bestehenden Anlagenbestandes künftig keine Anschlussvergütung mehr erhalten.

Vor dem Hintergrund der wichtigen Rolle von Biomasseanlagen für die gesicherte Leistung, die Netzstabilität und die Bereitstellung flexibler erneuerbarer Energie sind diese Entwicklungen äußerst problematisch. Die Gefahr eines deutlichen Rückgangs des Anlagenbestandes geht einher mit entsprechenden negativen Folgen für Versorgungssicherheit, Wertschöpfung im ländlichen Raum und die Erreichung der Klimaschutzziele. In der Ukraine wird gerade deutlich, wie wichtig dezentrale Biomasseanlagen für die sichere Versorgung sind. Zudem ist es wirtschaftlicher, bestehende dezentrale Anlagen zu flexibilisieren als in zentrale Gaskraftwerke zu investieren.

Der LEE SH fordert daher substanzielle Nachbesserungen, insbesondere bei der geplanten Höhe der Ausschreibungsvolumina, um den Weiterbetrieb bestehender Anlagen sowie notwendige Investitionen in flexible Biomassekapazitäten wirtschaftlich abzusichern. Die Branche benötigt mindestens 3 GW Ausschreibungsvolumen pro Jahr bis 2032, um den Anlagenbestand zu erhalten und gleichzeitig die gesteigerten Flexibilitätsvorgaben zu erfüllen.

8 Ausschreibungen im Bereich Windenergie an Land & Resilienzausschreibung

Der LEE SH begrüßt die vorgesehene Erhöhung des Ausschreibungsvolumens um 12 GW im Bereich der Windenergie an Land (§ 28 Abs. 2 EEG). Die zusätzlichen Volumina sind angesichts der zuletzt deutlich überzeichneten Ausschreibungsrunden und einer bundesweit hohen genehmigten Leistung in diesem Jahr dringend geboten. Durch andere im Referentenentwurf enthaltene Neuerungen - wie beispielsweise die Anpassung des Referenzertragsmodells - drohen die zusätzlichen Volumina jedoch nicht allen Regionen zur Verfügung zu stehen.

Außerdem weist der LEE SH auf Umsetzungsprobleme bei der Resilienzausschreibung gem. § 88d EEG hin. Die im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung werden bisher nicht genutzt. Durch die daraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der Ausschreibungsmodalitäten (§ 88d EEG) besteht die Gefahr, dass entsprechend vorgehaltene Volumina (gem. § 28e Abs. 2 EEG) nicht umgesetzt werden können und eine Verzögerung des Ausbaus der Windenergie entsteht. Deshalb sollte das Volumen für die Resilienzausschreibungen als zusätzliches Volumen zum regulären Ausschreibungsvolumen hinzugenommen werden (§ 28e Abs. 2 EEG). Darüber hinaus sollten die Gebotstermine für Windenergieanlagen wie bei Solaranlagen in gleichbleibenden Abständen erfolgen (§ 28 Abs. 1 EEG), um eine bessere Planung der Anlagen zu gewährleisten.